

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 18

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	6
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.9	Verband Region Südlicher Oberrhein	12
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	12
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
A.12	Netze BW GmbH	14
A.13	Naturenergie netze GmbH	15
A.14	Vodafone West GmbH	15
A.15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	15
A.16	terranets bw GmbH	15
A.17	TransnetBW GmbH	16
A.18	Amprion GmbH	16
A.19	PLEdoc GmbH	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	18
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	18
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	18
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	18
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	18
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	18
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	18
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	18
B.9	badenovaNETZE GmbH	18
B.10	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	18
B.11	Stadt Freiburg im Breisgau	18
B.12	Stadt Vogtsburg am Kaiserstuhl	18
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.14	Polizeipräsidium Freiburg	18
B.15	BUND e.V.	18
B.16	Landesnatschutzverband BW	18
B.17	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.	18
B.18	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)	
A.1.1	Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Sonderbauflächen dargestellt werden. Dabei muss deren allgemeine Zweckbestimmung angegeben werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1994-4 C 4/92 - juris). Die Darstellungen des Flächennutzungsplans müssen so bestimmt und eindeutig sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen in einem Bebauungsplan bilden können. Die vorliegend gewählte Kurzbezeichnung „Hofgut Lilienhof“ ist in diesem Sinne nicht geeignet, Aufschluss über die mit der Sonderbaufläche beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu geben. Wir halten es daher für erforderlich, eine treffende, die wesentlichen Hauptnutzungen umschreibende Kurzbezeichnung für die Sonderbaufläche zu wählen und das Deckblatt dementsprechend anzupassen.	Dies wird in Teilen berücksichtigt. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wird von „Hofgut Lilienhof“ zu „Kirchliche Einrichtung und Veranstaltungsort“ als eine eindeutiger Festsetzung der Zweckbestimmung im zeichnerischen Teil angepasst. Die Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin den Namen „Hofgut Lilienhof“ tragen. Der Name der Flächennutzungsplanänderung kann unabhängig von der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche gewählt werden.
A.1.2	Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen auf bisherigen Waldflächen liegen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Zur Rechtswirksamkeit der Planung bedarf es einer Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde. Die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn zum Feststellungsbeschluss die erforderliche Waldumwandlungserklärung vorliegt. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage angepasst. Die nördliche Waldfläche ist somit nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs und wird von der Planung unberührt bleiben. Damit kann auch auf eine Waldumwandlungserklärung verzichtet werden.
A.1.3	Im Vorfeld der Planung fanden Gespräche zwischen der Gemeinde, den Vorhabenträgern und der unteren Baurechtsbehörde über die Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens statt. Es bestand Einigkeit darüber, dass der Umfang der Maßnahmen, die abgesetzte Lage des Standorts und der umgebende schützenswerte Naturraum einer sorgsam Bauleitplanung bedarf, die den berührten	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird der Umweltbericht vollständig vorgelegt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung


Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Belangen angemessen Rechnung trägt. Im weiteren Verlauf sind daher insbesondere weitere Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB in Form der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB anzustellen.	
A.1.4	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt.
A.1.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)	
A.2.1	<p>Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert zur Sicherung und Erweiterung des Hofguts Lilienhof als Standort für Veranstaltungen und Vereinsnutzungen sowie zur Entwicklung der Außenanlagen. Die Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Mit der Änderung wird der Bereich des Hofguts Lilienhof als Sonderbaufläche dargestellt. Der nördliche Teilbereich wird zum Großteil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt und in einem geringeren Anteil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil des ca. 1,56 ha großen Flurstücks Nr. 3388, Gemeinde und Gemarkung Ihringen. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im westlichen Bereich teilweise als Fläche für die Forstwirtschaft definiert.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit der Aufstellung des</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauungsplans „Hofgut Lilienhof“ im Parallelverfahren.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt ein Scopingpapier zum Umweltbericht des Büros Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsökologie und Planung (Stand: Juli 2025) vor. Im Plangebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“.</p>	
A.2.2	<p>Biotopverbundplan</p> <p>Nach dem vorliegenden Scopingpapier befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereichs von Kernflächen des regionalen Biotopverbunds. Unsere Abfrage im Geoportal ergibt jedoch, dass sich nördlich zum Plangebiet in etwa 150 m Entfernung ein Kernraum mittlerer Standorte befindet. Etwa 150 m östlich des Plangebiets befindet sich zudem ein Kernraum und eine Kernfläche trockener Standorte. Das Plangebiet liegt somit nicht innerhalb eines Bereichs von Kernflächen des regionalen Biotopverbunds.</p> <p>Wir bitten daher um entsprechende Korrektur des Scopingpapiers.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Korrektur wird im Umweltbericht zur Änderung des FNPs durchgeführt.</p>
A.2.3	<p>Scopingpapier zum Umweltbericht</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild werden im Rahmen des BPL behandelt. Ebenso sind die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung geeigneter Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des BPL abzuhandeln.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Offenlage wird auf Bebauungsplanebene der Umweltbericht vollständig vorgelegt.</p>
A.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)</p>	
A.3.1	<p>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen</p> <p>Aufgrund der Kessellage des Hofguts ist grundsätzlich eine Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen denkbar. Derzeit liegen jedoch noch keine Starkregengefahrenkarten für die Gemeinde vor, sodass eine konkrete Gefährdung aktuell nicht abgeleitet werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestandssituation zeigt, dass in den letzten 25 Jahren keine Starkregenereignisse mit Wasseransammlungen in der Tallage am oder um das Gebäude aufgetreten sind. Trotz der Kessellage des Hofguts ist somit nicht von einer Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen zu rechnen.</p> <p>Die Gemeinde Ihringen erarbeitet derzeit ein ganzheitliches Konzept zum Starkregenrisikomanagement für das gesamte Gemeindegebiet. Somit auch für den Bereich des Lilientals mit dem Hofgut</p>

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Lilienhof. Sollte entgegen den Kenntnissen der letzten 25 Jahren das Gutachten andere Ergebnisse liefern, werden entsprechende Vorkehrungen vorgenommen werden.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)	
A.4.1	<p><u>§ 10 LWaldG</u></p> <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Waldfläche, deren Nutzungsart in die Nutzungsart „Private Grünfläche - Parkanlage“ umgewandelt werden soll. Hierfür ist die Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung nach § 10 LWaldG durch die höhere Forstbehörde notwendig. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, nur der südwestlichste Bereich als Fläche für Forstwirtschaft. Die Aussage in den Unterlagen, es handelt sich dort nicht um Wald ist korrekt und somit ist auch keine Waldumwandlung notwendig.</p> <p>Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich jedoch zwischenzeitlich eine ca. 1.000 m² große Waldfläche, wahrscheinlich entstanden aus einer durchgewachsenen Christbaumkultur. Für diese Fläche ist die Erteilung einer Waldumwandelungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde zu stellen.</p> <p>Detailinformationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofgut Lilienhof vom 25.08.2025.</p> 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage angepasst. Die nördliche Waldfläche ist somit nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs und wird von der Planung unberührt bleiben. Damit kann auch auf eine Waldumwandelungserklärung verzichtet werden.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)	
A.5.1	Von der Änderung des Flächennutzungsplans ist keine landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen. Daher kann die Planung von agrarstruktureller Seite an dieser Stelle mitgetragen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 07.10.2025)	Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
	Belange der Raumordnung:	
A.6.1	Ziel der Planung ist die Sicherung und Erweiterung des Hofguts Lilienhof. Die beabsichtigten Nutzungen sollen über den Bebauungsplan „Hofgut Lilienhof“ konkretisiert werden. Wir hatten im Rahmen unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hofgut Lilienhof“ um bestimmte Erläuterungen und Ergänzungen gebeten, auf die wir hier Bezug nehmen. Erst im Anschluss daran wird beurteilt werden können, welcher Änderung der Flächennutzungsplan der VVG Breisach - Ihringen - Merdingen bedarf, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Wir bitten die Darstellung einer privaten Grünfläche (mit der Zweckbestimmung „Parken“) für den Bereich der beabsichtigten Stellplätze zu überprüfen.	Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage werden der zeichnerische Teil von Bebauungsplan und FNP-Änderung und die Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich des Bereichs der Stellplätze überarbeitet. Der Bereich südöstlich der Erschließungsstraße wird als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ festsetzen. Die Anpassung erfolgt ebenfalls auf Flächennutzungsplanebene – damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann. Die Private Verkehrsfläche soll lediglich befestigt werden und in einer wasserdurchlässigen Bauweise ausgeführt werden. Damit ist der Bereich auf Bebauungsplanebene nur noch in den Teilen als private Grünfläche festgesetzt, in dem keine Stellplätze zulässig sind. Zudem werden zur Offenlage noch Begrünungsmaßen ergänzt.
A.6.2	Wir halten es für erforderlich und begründen daher, dass der Bereich der Sonderbaufläche auf ein Minimum beschränkt wird, das erforderlich ist, um den Bestand incl. der eng gezogenen Erweiterungsmöglichkeiten in Ergänzung des Hauptgebäudes planungsrechtlich zu sichern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Im Übrigen werden aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 (Schreiben vom 25.08.2025)	Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
A.7.1	Waldinanspruchnahme Anders als im Punkt 3 der Begründung zur FNP-Änderung befinden sich Waldflächen i. S: d. § 2 LWaldG innerhalb des Geltungsbereiches. Dies betrifft nicht die im	Dies wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage angepasst. Die nördliche Waldfläche ist somit nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs und wird von der Planung unberührt

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Forstwirtschaft dargestellten Flächen, sondern die nördlichste Teilfläche des geplanten Geltungsbereichs zwischen den Flurstücken 3285 und 3413. Die Waldfläche beträgt ca. 1.000 m². Diese Fläche wird im gültigen FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Wald i.S:d. § 2 LWaldG ist ein tatsächlicher Begriff, dessen Einstufung sich an die tatsächlichen, objektiven Gegebenheiten knüpft. Die Ausweisung im bestehenden FNP ist für die Waldeigenschaft daher unerheblich. Entsprechend sind mit der 23. punktuellen FNP-Änderung „Hofgut Lilienhof“ Waldinanspruchnahmen nach § 10 LWaldG verbunden.</p> <p>Nicht als Wald i. S: d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG sind die vorhanden Erholungseinrichtungen (Spielplatz) anzusehen. Diese liegen zwar direkt an den Wald angrenzend, sind jedoch eher dem Hofgut als dem angrenzenden Wald verbunden und dienen auch nicht der Erholung der Waldbesucher, sondern der Besucher des Hofguts.</p> <p>Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG in der Bauleitplanung eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll.</p> <p>Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtlicher Ausgleich) sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald bei der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen.</p>	<p>bleiben. Damit kann auch auf eine Waldumwandlungserklärung verzichtet werden.</p>

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich. Mit diesem sollen die nachteiligen Wirkungen eine Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeglichen werden.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der unteren und höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs- Ausgleichsbilanz enthalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.</p> <p>Da es sich bei der beanspruchten Waldinanspruchnahme mit ca. 1.000 m² um eine relativ kleine Fläche handelt, bitten wir Sie, in Betracht zu ziehen, die Waldfläche aus dem Geltungsbereich der FNPÄ auszuschließen. Sofern eine nachvollziehbare Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme besteht, ist diese im Antrag auf Waldumwandlungserklärung darzulegen.</p>	
A.7.2	<p>Umweltbericht</p> <p>Die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Waldfunktionen) sind im Umweltbericht vollumfänglich abzuhandeln. Die oben genannten Hinweise sind zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Offenlage wird der Umweltbericht mit artenschutzrechtlichen Untersuchungen vollständig vorliegen.</p>
A.7.3	<p>Waldabstand</p> <p>An das Vorhaben grenzen umliegend Waldflächen an. Dies betrifft auch die „Sonderbaufläche Hofgut Lilienhof“. Der in § 4 Abs. 3 LBO geregelte Abstand von 30</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage angepasst. Die nördliche Waldfläche ist somit nicht mehr Bestandteil des</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>m mit Gebäuden sowie baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu Waldflächen ist zu beachten. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung sowohl für den Wald (Funkenflug) als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen (Schutz vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Kronenteilen/Ästen) und die sich dort aufhaltenden Menschen (Schutz von Leib und Leben). Sie dient darüber hinaus der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Der 30 m Waldabstand ist bei der Ausweisung der Baufenster im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zu berücksichtigen. Näheres dazu ist daher in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hofgut Lilienhof“ beschrieben.</p>	<p>Geltungsbereichs und wird von der Planung unberührt bleiben.</p> <p>Der § 4 Abs. 3 LBO geregelte Abstand von 30 m mit Gebäuden sowie baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu Waldflächen wird auf Bebauungsplanebene beachtet.</p>
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.09.2025)	
A.8.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.8.1.1	<p><u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBWissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.1.2	<p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBWissen</u> beschrieben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.1.3	<p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei PPlanungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	
A.8.2	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Landesbergdirektion</p>	
A.8.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesbiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG):</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet:</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merklblatt für Planungsträger</u>.</p>	
A.9	Verband Region Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.09.2025)	
A.9.1	<p>Die FNP-Änderung und der Bebauungsplan umfassen einen Geltungsbereich von ca. 1,6 ha und planen im Wesentlichen ein Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet SO Hofgut Lilienhof in der Gemeinde Ihringen.</p> <p>Die planerisch festgelegten Nutzungen sowie die vorgesehenen baulichen Veränderungen orientieren sich am Bestand.</p> <p>Da es sich um einen deutlich abgesetzten Standort im Außenbereich innerhalb eines naturräumlich sensiblen Landschaftsraumes handelt, bedarf es einer plausiblen Begründung des vorgesehenen Standortes und der vorgesehenen Nutzung.</p> <p>Aus der Begründung zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan sollte die Einbettung der Planung in die (touristischen) Entwicklungsabsichten der Gemeinde hervorgehen.</p> <p>Das Betriebskonzept und die Umbauarbeiten des Hofgut Lilienhof werden in der Begründung zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan plausibel dargelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhaben ist standortgebunden. Die vorhandenen baulichen und funktionalen Strukturen sowie die langjährig gewachsene Nutzung schließen eine Verlagerung aus. Eine alternative Entwicklung innerhalb der Ortslage ist aufgrund der speziellen Anforderungen des Betriebs und der Lage im kulturellen Kontext des Hofguts nicht umsetzbar. Der Standort verfügt mit der Kreisstraße K4929 über eine angemessene verkehrliche Anbindung, ohne zusätzliche Belastungen für die umliegenden Ortschaften zu verursachen. Gleichzeitig fügen sich die bestehenden Anlagen harmonisch in das landschaftlich geprägte Umfeld ein. Dies ist bereits der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Eine touristische Nutzung ist ausdrücklich nicht geplant – Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen für den Verein und Veranstaltungen zu sichern. Auch dies geht bereits aus der Begründung hervor, daher sind touristische Entwicklungsabsichten der Gemeinde in dem vorliegenden Fall nicht relevant.</p>
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.09.2025)	
A.10.1	<p>Das Plangebiet von ca. 1,56 ha Fläche liegt - derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB - im Herzen des Kaiserstuhls im Liliental, im Nordosten von Ihringen. Hier befindet sich in abgeschiedener Lage inmitten eines naturräumlich sensiblen, zudem touristisch relevanten Landschaftsraumes das attraktive historische Hofgut Lilienhof mit ausgedehnten Grün- und Parkanlagen, welches gemeinsam vom kirchlichen Eigentümer, dem DCG Lilienhof e.V. und der Pächterin, der Hofgut Lilienhof GmbH genutzt wird. Das Hofgut wird aktuell für Veranstaltungen im weiteren Sinne verwendet. Die Aufstellung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

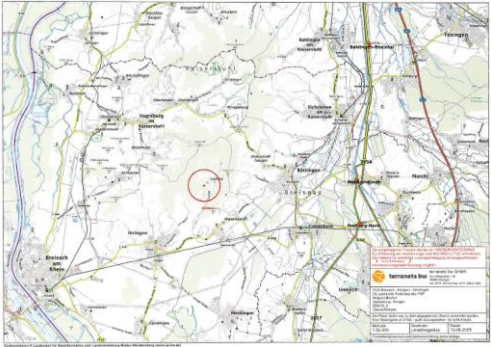
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Plans (inkl. parallel erforderlicher FNP-Änderung) soll der Sicherung der bestehenden Nutzungen in den historischen Bestandsgebäuden sowie einer (behutsamen) baulichen Erweiterung des Gebäudes dienen, um mit den Veranstaltungen einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und somit letztendlich auch zum Erhalt der historischen Anlage beizutragen. Hierzu werden keine Bedenken geäußert.</p>	
A.10.2	<p>In den Planunterlagen werden aktuell keine „Zahlen“ genannt, welche die geplante Größenordnung der vorgesehenen Nutzungen wiedergeben bzw. veranschaulichen und ggf. auch begrenzen würden. In der Presse aus 2024 werden allerdings beachtliche Größenordnungen der geplanten Nutzungen wie bspw. eine Open-Air-Tribüne, Stellplätze für bis zu 250 Menschen, und kirchliche Veranstaltungen von Festen, Turnieren und Camps für bis zu 400 Teilnehmende genannt. In der Planbegründung wird auch von Übernachtungsmöglichkeiten im Rahmen der kirchlichen Veranstaltungen gesprochen. Es wird angeregt, die Nutzungen bis zur Offenlage in dieser Hinsicht weiter zu konkretisieren und ggf. auch angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft die Bebauungsplanebene und wird dort bearbeitet.</p>
A.10.3	<p>Auf separate Anmerkungen zur FNP-Änderung kann zurzeit verzichtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.08.2025)</p>	
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

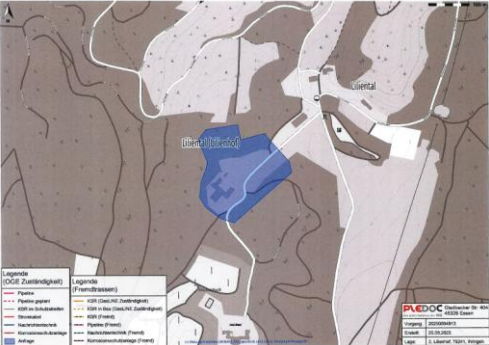
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 25.08.2025)	
A.12.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p><u>Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung - Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV- Netz (NETZ TILM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZTNS)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/Leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauteitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.5	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 04.09.2025)	
A.13.1	Auf dem betroffenen Plangebiet befinden sich keine Anlagen der naturenergie-netze GmbH und wir sind hier auch nicht Netzbetreiber. Am weiteren Verfahren möchten wir nicht beteiligt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)	
A.14.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)	
A.15.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	terranets bw GmbH (Schreiben vom 10.09.2025)	
A.16.1	In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.17	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 22.08.2025)	
A.17.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 23. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Hofgut Lilienhof“ in Ihringen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	Amprion GmbH (Schreiben vom 01.09.2025)	
A.18.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 25.08.2025)	
A.19.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.19.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 18

Die nach Einschätzung des VVG umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulasträger (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025)
B.9	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 08.09.2025)
B.10	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 18.09.2025)
B.11	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 08.09.2025)
B.12	Stadt Vogtsburg am Kaiserstuhl (Schreiben vom 16.09.2025)
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.14	Polizeipräsidium Freiburg
B.15	BUND e.V.
B.16	Landesnaturschutzverband BW
B.17	NaBu-Gruppe Freiburg e.V.
B.18	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.